

Anlage zur UR-Nr. 318/2021
des Notars Dr. Carsten Deecke
in Ribnitz-Damgarten

**Satzung
der Evangelischer Bildungscampus Dettmannsdorf gGmbH**

**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Evangelischer Bildungscampus Dettmannsdorf gGmbH.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Dettmannsdorf OT Dettmannsdorf-Kölsow.

**§ 2
Zweck und Gegenstand**

- (1) Satzungszweck ist die ideelle, strukturelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Satzungsverwirklichung. Dabei werden die Satzungszwecke insbesondere verwirklicht durch die Gründung und Führung von evangelischen Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, einschließlich der frühkindlichen Bildung, darüber hinaus durch die Versorgung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie des Personals mit Speisen und Getränken und die Beförderung der Schüler durch Dritte.
- (3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf zur Erfüllung dieses Zwecks Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

- (4) Die Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke nach Wahl der Gesellschafterversammlung gefördert werden.

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mittel müssen grundsätzlich zeitnah i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, also spätestens innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i. S. v. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe unterhalten.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen der Gesellschaft besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistung nicht begründet. Hierüber entscheiden allein die nach dieser Satzung zuständigen Organe. Eine Berufung auf Gleichbehandlung in Bewilligungs- oder Versagungsfällen wird ausgeschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist aus dem Formwechsel eines Vereins entstanden. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Stichtag des Formwechsels und endet mit dem Ablauf des darauffolgenden 31. Juli. Alle vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister vorgenommenen einschlägigen Geschäfte gelten als für Rechnung der Gesellschaft geführt.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 EUR. Es wird durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, des Schulfördervereins Dettmannsdorf e. V. - Evangelischer Träger für frühkindliche Bildung und Schule nach Maßgabe des entsprechenden Umwandlungsbeschlusses erbracht.

- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
 - Frau Anke Fink einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 6.250 EUR (Geschäftsanteil Nr. 1)
 - Herr Stefan Schmidt einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 6.250 EUR (Geschäftsanteil Nr. 2)
 - Herr Achim Segebarth einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 6.250 EUR (Geschäftsanteil Nr. 3)
 - Frau Petra Bockentin einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 6.250 EUR (Geschäftsanteil Nr. 4)
 - Frau Dr. Martha-Daniela Queren einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 6.250 EUR (Geschäftsanteil Nr. 5)
 - Frau Silke Tiedemann einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 6.250 EUR (Geschäftsanteil Nr. 6)
 - der Förderverein evangelischer Bildungscampus Dettmannsdorf e.V. einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 6.250 EUR (Geschäftsanteil Nr. 7)
 - die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kölzow einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 6.250 EUR (Geschäftsanteil Nr. 8)

- (3) Das der Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke – ggf. auch schuldrechtlich – gewidmete Vermögen der Gesellschaft (Grundstockvermögen), das von dem der Verwaltung und dem Verbrauch dienenden Vermögen getrennt zu verwalten ist, ist auf Dauer in seinem wertmäßigen Bestand zu erhalten. Dies setzt grundsätzlich die regelmäßige Aufstockung um die jährliche Inflationsrate voraus. Dieses Grundstockvermögen besteht mindestens aus dem Stammkapital. Kapitalerhöhungen sind grundsätzlich dem Grundstockvermögen gewidmet, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird. Maßgebend für die Mitgliedschaftsrechte bleibt ausschließlich das jeweilige Stammkapital.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Sämtliche oder einzelne Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz - hier vor allem auch mit den Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 ff. AO - und mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil der Satzung, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von mindestens zwei Gesellschaftern verlangt wird. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Einberufungsverlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, sind die Gesellschafter, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (2) Zu der Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter unter ihrer zuletzt der Gesellschaft bekanntgegebenen Anschrift zu laden. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist, schriftlich (auch per Telefax) mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen, wobei jedoch zwischen der Ankündigung der ergänzenden Tagesordnungspunkte und der Gesellschafterversammlung mindestens eine Frist von drei Kalendertagen liegen muss. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (3) Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder kann er aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäß geladen werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustandes.
- (4) Die Versammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Gesellschafters mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, einen zur

beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten sachkundigen Berater oder Beistand hinzuzuziehen, wenn er dies der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens acht Kalendertagen vorher schriftlich mitgeteilt hat.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder – falls sich alle Gesellschafter damit einverstanden erklären – auch telefonisch oder via Telefax, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jeder Gesellschafter verfügt dabei über eine Stimme, unabhängig davon wie hoch seine Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt
 - (a) mit Zustimmung sämtlicher abgegebener Stimmen über die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung eines Liquidators (vgl. § 18 dieses Gesellschaftsvertrages);
 - (b) mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen über
 - aa) die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern sowie den Abschluss und/oder die Änderung einschließlich der Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern sowie Gesellschafter-Geschäftsführern;
 - bb) den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen durch die Gesellschaft;
 - cc) Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 5 sowie die Verabschiedung, Aufhebung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - dd) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages (einschließlich Änderungen des Satzungszweckes, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen);
 - ee) Umwandlungen im Sinne von § 1 UmwG;
 - ff) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilung von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 9;

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Kalendertage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der anwesenden stimmberechtigten Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Soweit rechtlich zulässig und nicht in dieser Satzung anders bestimmt, sind Gesellschafter auch abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats durch Klagerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang der Niederschrift gemäß Abs. 6. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung.

§ 9

Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafter durch einen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet. Die Abtretung eines Anteils an einen Mitgesellschafter bedarf abweichend davon keiner Zustimmung.
- (2) Die Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchsrechts, der Begründung von Treuhandverhältnissen oder Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil oder Teilen davon ist unzulässig.

- (3) Der verfügende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung zur Stimmabgabe nicht berechtigt.

§ 10

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- (a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der nach den Vorschriften der §§ 133, 140 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein wichtiger Grund idS liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschaft oder den übrigen Gesellschaftern ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann; dies ist bspw. der Fall, wenn der Gesellschafter keine Gewähr mehr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet;
 - (b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - (c) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
 - (d) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 8 nicht zulässig war;
 - (e) eine Auflösungsklage eines Gesellschafters gemäß § 140 HGB rechtskräftig abgewiesen wurde;
 - (f) wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 gegeben sind.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß vorstehendem Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

- (4) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewandte auf seinen Abfindungsanspruch anrechnen lassen.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast zu übertragen ist. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für die Abfindung als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung. Der Beschluss über die Einziehung und die Abtretung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (6) Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.
- (7) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Soweit der von der Einziehung betroffene Gesellschafter zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft ist, ist die Einziehung durch einen anderen Geschäftsführer, ansonsten durch die übrigen Gesellschafter zu erklären. Entsprechendes gilt im Falle des Beschlusses über die Abtretungsverpflichtung nach Abs. 5.
- (8) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
- (9) Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dem nicht das zwingende Recht entgegensteht. Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Rechtsnachfolge

- (1) Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst.
- (2) Mehrere Rechtsnachfolger von Todes wegen können die Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der entweder Gesellschafter oder

Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein muss. Auch die Vertretung durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig, wenn er Angehöriger einer der vorgenannten Berufsgruppen ist. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen die Gesellschafterrechte.

- (3) Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen über, kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des Stimmrechtes des/der betroffenen Gesellschafter(s) innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erbfalles die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils beschließen. § 12 gilt entsprechend. Der Anteil von Herrn Stefan Schmidt kann nach seinem Tod nicht eingezogen und eine zwangsweise Übertragung kann von den Gesellschaftern nicht veranlasst werden.

§ 12

Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Einziehung oder durch eine Einziehung ersetzende Übertragung an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen Dritten aus der Gesellschaft aus, stehen ihm nur die geleistete Stammeinlage und der gemeine Wert etwaig erbrachter Sacheinlagen im Zeitpunkt der Erbringung der Sacheinlage als Abfindung zu.
- (2) Die Auszahlung der Abfindung findet in drei gleichen Jahresraten statt. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Ausscheiden fällig. Der Wert der Auszahlung ist von dem Tag des Ausscheidens an in ihrer jeweiligen Höhe mit einem Prozentpunkt p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt zusammen mit den Auszahlungsraten. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Auszahlungsbetrag ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen ohne dadurch eine Vorfälligkeitsentschädigung zu verursachen. Ein Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten besteht nicht.
- (3) Sollte die Einhaltung der Jahresraten nicht ohne schweren Schaden der Gesellschaft möglich sein, ermäßigt sich die Höhe der Jahresraten auf den Betrag, der für die Gesellschaft ohne schwere Schädigung tragbar ist, wobei sich die Zahl der Jahresraten entsprechend erhöht.

§ 13

Auflösung, Liquidation

- (1) Die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft soll nur beschlossen werden, wenn die Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile (Stammeinlagen) der Gesellschafter übersteigt, an die Gemeinde Dettmannsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, die den Satzungszwecken der Gesellschaft möglichst nahe kommen, selbstlos zu verwenden hat.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Gesellschafter eine angemessene Regelung in notarieller Form vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.
- (3) Sämtliche Unterrichtungen, Mitteilungen und Abgaben von Willenserklärungen der Gesellschafter untereinander wie auch zwischen der Gesellschaft und den

Gesellschaftern haben an die von den Gesellschaftern der Gesellschaft jeweils zuletzt schriftlich benannte Anschrift zu erfolgen.

- (4) Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander und zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist der Sitz der Gesellschaft.
- (5) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft bis zu einem Betrag von höchstens insgesamt 5.000 EUR trägt die Gesellschaft.